

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 58 (1996)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Geschichte der Fischerpost 1798-1832  
**Autor:** Hüssy, Annelies  
**Kapitel:** IV: Das Ende der Postpacht der Familie Fischer : zwei Prozesse  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-246813>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IV. Das Ende der Postpacht der Familie Fischer – zwei Prozesse

Ins Jahr 1832, genauer auf den 1. August, würde wiederum die Erneuerung des Vertrags über die bernische Postpacht fallen. Die Postbestehler Fischer wenden sich, vertragsgemäss, zwei Jahre vor Ablauf der bestehenden Ferme mit ihrer Bewerbung an die Regierung. Im Frühling 1830 geht das Schreiben der Pächter mit dem Ersuchen, «dass ihnen die Verwaltung der Posten neuerdings auf 15 oder 20 Jahre anvertraut werde möchte; mit der Verheissung sich dieses Zutrauens würdig zu erzeigen» an den Kleinen Rat. In ihrer November-Sitzung nimmt die Postkommission dazu Stellung und reicht zugleich ein in der Zwischenzeit auf Geheiss der Regierung erarbeitetes Gutachten ein. Darin behandelt sie die Fragen, ob erstens die Posten wiederum zu verpachten oder vielmehr als Regiebetrieb zu führen seien, ob zweitens, sofern die Verpachtung gewählt würde, eine direkte Teilnahme der Regierung wünschbar wäre, und drittens, ob nicht allenfalls diesmal eine öffentliche Ausschreibung der direkten Hinleihe an die Postbestehler vorzuziehen wäre.<sup>191</sup> Auch erwägt man, Tarif und Reglement gründlich zu revidieren, «eine höchst schwierige und gewagte Arbeit».<sup>192</sup> Die Postkommission, nach langer und ausführlicher Beratung, beantragt der Regierung endlich, beim bisher geübten Pachtsystem zu verbleiben, dies «bey der vollkommen musterhaften Sicherheit, welche die gegenwärtige Postadministration der Regierung wie dem Publikum darbietet».<sup>193</sup> Alles scheint auf guten Wegen zu sein, und die Postpächter sehen der Pachterneuerung getrost entgegen. Allein, die grosse Politik will es anders.

In Paris hat die Juli-Revolution eben den König, Karl X., vom Thron gefegt und an seiner Stelle den «Bürgerkönig» Louis-Philipp an die Macht gebracht. In Bern, das derzeit eidgenössischer Vorort ist, findet unterdessen die Tagssatzung statt. Liberales Gedankengut, bereits in einigen Kantonen manifest geworden, macht auch der konservativen patrizischen Berner Regierung Sorgen. Besonders deutlich zeigt sich der politische Stimmungsumschwung am eidgenössischen Schützenfest, das, ebenfalls im Sommer 1830, vor den Toren Berns abgehalten wird. Hier streitet man sich vordergründig um die Zensur, tatsächlich aber um liberales Gedankengut. Während den am Schützenfest weilenden prominenten Liberalen «brausender Applaus» entgegenwogt, «ernteten die Vertreter der Kantonsbehörden . . . wenig Beifall».<sup>194</sup> Im Laufe der kommenden Monate regt sich die Opposition immer deutlicher, am kompromisslosesten in den Landstädten, vorab in Burgdorf, wo die drei Brüder Schnell, Vettern des Berner Rechtsprofessors Samuel Ludwig Schnell, zu begeisterten Anhängern liberalen Gedankenguts werden. Nicht Tradition noch Erbschaft sollen den Anspruch auf politische Ämter begründen, sondern allein die Legitimation durch das Volk. Der Ruf nach Verfassungsänderungen wird laut, und um diesem

Anliegen Gewicht zu verleihen, organisiert man die Sammlung von entsprechenden Bittschriften an die Regierung, Muster dazu haben die Brüder Schnell in ihrem Burgdorferblättlein schon vorbereitet. Für die patrizische Regierung in Bern steht mittlerweile viel auf dem Spiel, dem Unmut des Volkes ist nicht zu trauen, und es bleibt ungewiss, ob nicht eine bewaffnete Auseinandersetzung das traurige Ende sein könnte. Am 13. Januar 1831 zieht der bernische Grosse Rat mit einem folgenschweren Beschluss die Konsequenzen, die ein Schritt des weitsichtigen Schultheissen, Emanuel Friedrich von Fischer – eines klugen Staatsmannes und Mitpächters der Fischerpost – schon vorgezeichnet hat. Er tritt mitsamt seiner patrizischen Regierung, ein unnötiges Blutvergiessen vermeidend, zurück, entbindet Beamtschaft und Volk vom Eid auf die Regierung und öffnet den Weg für die verlangte Verfassungsrevision und damit für die Erneuerung des bernischen Staatswesens. Ein Verfassungsrat wird gewählt, und in den Monaten Juni und Juli des gleichen Jahres entsteht eine neue, liberalerem Gedankengut verpflichtete Verfassung, die vom Volk im Herbst gutheissen wird.

In einer weiteren Sitzung des nurmehr interimistisch tätigen Grossen Rates – er trifft nur noch jene Massnahmen, die nötig sind, um Unordnung zu verhüten – fällt am 17. Januar 1831 auch noch ein bedeutsamer Entscheid in Postsachen: Die Behörde beschliesst nämlich, quasi in letzter Minute, der am 31. Juli 1832 auslaufende Pachtvertrag der Fischerpost soll «von diesem Zeitpunkt an auf vier Jahre, mithin bis 1. August 1836 verlängert» werden.<sup>195</sup> Mit dem folgenschweren Entscheid wird versucht, für die der alten Regierungsschicht angehörenden Postpächter zu retten, was noch zu retten ist. Vier Jahre, so die Absicht, müssten ausreichen, die gegenwärtigen Stürme zu überdauern, um dannzumal die Fortführung des Postgeschäftes, unter politisch hoffentlich günstigeren Umständen, in gewohnter Weise zu regeln.

## Der verweigerter Eid der Postherren

Am 20. Oktober 1831 entbindet die alte Regierung in einer Abdikationsurkunde «Beamte und Diener des Staates» von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Staat mit den Worten «Wir entheben Euch Eurer Pflichten gegen Uns, und weisen Euch an, Euch Eurer ferneren Verhältnisse halb an die neue Regierung zu wenden». Desgleichen sind auch alle übrigen Angehörigen des Kantons aus dem Eid entlassen, den sie «bey den allgemeinen Huldigungen, sey es bey besonderen Gelegenheiten» geleistet haben.<sup>196</sup> Schon tags darauf, am 21. Oktober, tritt die neue Regierung mit einer Antrittsproklamation vor das Volk und widmet sich in den folgenden Monaten der nicht gerade einfachen und von Ressentiments überschatteten Übernahme der Amtsgeschäfte.

Am 22. Mai 1832 geht die Aufforderung, nun auf die neue Verfassung den Eid zu leisten, an die Postbesther. Diese sehen sich freilich noch immer durch

den vor der alten Regierung abgelegten Eid gebunden und verweigern einen neuen Schwur. In einem ausführlichen Exposé zuhanden des Regierungsrats halten sie fest, dass sie sich keineswegs von dieser Eidesleistung entbunden fühlten «und derselben auch wirklich nie entbunden worden sind, so musste diese Forderung einer frischen Eidesleistung an sich schon sie befremden, vollends befremdend musste es ihnen aber noch vorkommen, dass im Eingange des erwähnten Schreibens angenommen wird, ihr Bestandsvertrag datiere vom 1. Augustmonat 1820 hinweg zwölf Jahre, so dass mithin derselbe bis und mit dem 31. Heumonate des gegenwärtigen Jahres zu Ende lauffen würde.»<sup>197</sup> Die Frage der Eidespflicht einmal abgehandelt, kommen die Postpächter aber dann zum Kern der Sache und schreiben: «Allein da es im ganzen Publikum verlautet, es liege in der Intention der Tit. Behörden, die Pachtverlängerung aus Gründen, deren Erwähnung es hier nicht bedarf, als ungültig erklären zu lassen, so können sie die Sache nicht ungerügt lassen, sondern sie müssen vielmehr derselben die grösste Aufmerksamkeit widmen.»<sup>198</sup> Daher wird die Regierung ersucht, zur aufgeworfenen Frage der Pachtdauer und damit zum eigentlichen Streitpunkt, nämlich ob die Verlängerung vom 17. Januar 1831 rechtens sei oder nicht, Stellung zu nehmen. Jene antwortet postwendend und sehr förmlich mit den Worten «entweder haben Sie nun, hochgeehrte Herren, Unser Schreiben missverstanden, oder aber Ihre Stellung gegen den Regierungsrath verkannt».<sup>199</sup> Daraufhin wenden sich die Pächter Fischer mit einer Bittschrift an den Grossen Rat, der dieses Geschäft behandeln muss und am 25. Juni auch ein entsprechendes Dekret verabschiedet. Die Hauptpunkte des Erlasses besagen, dass die Postbesteher durch die Abdikationsurkunde der alten Regierung vom Eid entbunden worden sind und dass der noch geltende Pachtvertrag sein Ende tatsächlich am 31. Juli des laufenden Jahres erreiche, mithin die Verlängerung, welche der Grosse Rat am 17. Januar 1831 beschlossen habe, ungültig sei, habe dieser doch zu dem betreffenden Zeitpunkt bloss noch als provisorische Behörde bestanden.<sup>200</sup> Die Regierung ihrerseits gibt die Absicht, das Postwesen an den Staat zu ziehen, klar zu erkennen, zumal die bisherigen Inhaber der Postpacht dem neuen Staat und seinen Vertretern ablehnend gegenüberstünden. Dadurch, dass die äusserst problematische Verlängerung vom Januar 1831 als nicht rechtens erklärt wird – und diese Einschätzung hat vieles für sich –, kann der Regierungsrat ohne weiteres nach Ablauf des Pachtvertrages das Postwesen übernehmen. Für die Postbesteher hingegen sieht die Sachlage, allen politischen Bedenken zum Trotz, dennoch anders aus. Sie versuchen zwar, die Verlängerung als gültig hinzustellen, und hoffen, mit einer Verweigerung des Eides ihren Standpunkt zu unterstützen, indem sie erklären: Erst nachdem die Weiterführung garantiert ist, kommt eine neue Eidesleistung in Frage, und dies allenfalls nur für die Dauer der Verlängerung. Damit haben sie keinen Erfolg. Und nun greifen sie zu einem anderen Mittel. Sie schliessen mit der Regierung am 30. Juli 1832 eine Übereinkunft, in der sie erklären, dass sie in Vollziehung des Dekretes

vom 25. Juni 1832 und «in der Absicht die höchst schwierigen Verhältnisse auf eine möglichst einfache Weise zu bereinigen, folgende Überlassung an die Hohe Regierung von Bern» vorzunehmen bereit seien: Mobilien und Immobilien zum wahren Wert; Posttraktate mit Freiburg, Solothurn und Unterwalden sowie die in Kraft stehenden Verträge mit schweizerischen und fremden Posten; alles gegen ein Entgelt von 120'000 Franken. Der Präsident des Finanzdepartements, Abraham Rudolf Ludwig von Jenner, ein Sohn jenes Gottlieb Abraham von Jenner, welcher als Pate des der Unterschlagung bezichtigten Postkontrolleurs Stauffer in Erscheinung getreten ist, unterzeichnet den Vertrag seitens des Staates. Am 1. August wird die Übergabe im Posthaus vollzogen.

Die Postbestehener machen nun aber eine zusätzliche Entschädigungsforderung geltend. Sie stellen sich auf den Standpunkt, die Regierung habe den von ihrer Vorgängerin rechtmässig verlängerten, also noch geltenden Pachtvertrag gebrochen und die Pacht einseitig und vorzeitig aufgelöst. Sie glauben, gute Aussicht zu haben, eine solche Forderung auch durchsetzen zu können. Diese Zuversicht schöpfen sie aus einem ähnlich gelagerten Fall, der sich beinahe dreissig Jahre zuvor ereignet hat. Damals, kurz nach 1803, standen die Postpächter vor dem Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem jungen Kanton Aargau.

## Der Prozess gegen den Kanton Aargau von 1807

Was geschah damals? Aus dem Staatsgebiet der alten Republik Bern waren 1803 die drei neuen Kantone Bern, Waadt und Aargau hervorgegangen. Die beiden letzteren, als Rechtsnachfolger der Republik des Ancien régime, übernahmen auch Rechte und Pflichten, die der Stand Bern vor 1798 eingegangen war. Selbst das kurze Zwischenspiel der Helvetik vermochte keine so grundlegenden verfassungsmässigen Änderungen zu bewirken, dass die alten Kontrakte ihre Gültigkeit verloren hätten, und diesem Grundsatz verlieh die Tagsatzung vom 1. und 2. August 1803 mit ihren Beschlüssen auch Ausdruck. Ebenso wurde das Postwesen als ein in der Hoheit der Kantone stehendes Regal formuliert. Der junge Kanton Aargau, ein künstliches Gebilde, das seine Einheit, zusammengewürfelt aus disparaten Gebieten mit unterschiedlicher Geschichte, erst suchen und finden musste, verfügte damals weder über eigene Institutionen, noch über Finanzmittel zu deren Schaffung. Dieser Mangel betraf auch das Postwesen, welches, zumindest in den Regionen des ehemaligen Standes Bern, gut organisiert und durch die bernischen Postbestehener Fischer betreut worden war. Und nun galt es, dieses Post- und Botenwesen selbständig neu einzurichten. Noch im September des Jahres 1803 erliessen die Behörden erste Anordnungen. Sie pochten auf das staatliche Regal und untersagten mit Wirkung ab dem 1. Januar

1804 jedermann, sich im Post- und Botendienst zu Fuss oder mit Fuhrwerken zu betätigen, und ferner bestimmten sie, dass «die gegenwärtigen Postbestehler [...] unter Leitung des Finanzdepartements mit der Postverwaltung beauftragt [sein].»<sup>201</sup> Eine wichtige Einnahmequelle vor Augen, forderte der Kleine Rat noch im Sommer 1803 die diesbezüglichen Kontrakte bei den Berner Postpächtern Fischer ein. Nach erfolgtem Studium sollten Unterhandlungen aufgenommen werden, um einen Pachtvertrag mit der Familie Fischer auch für den Betrieb der aargauischen Posten auszuhandeln. Kernpunkt würde natürlich die Bestimmung des Pachtzinses sein. Um den Postdienst dennoch zu gewährleisten, schrieb die aargauische Regierung schon am 23. September nach Bern, die Fischerpost möge doch aufgrund ihrer hohen Erfahrung dem Kanton schon eine approximative Berechnung darüber einreichen, damit sie «so geschwind als möglich, spätestens auf 1. Jenner 1804 das Postwesen in unserem ganzen Kanton zu organisieren und selbes pachtweise hinzuleihen» in der Lage sein könnte. Die Dauer dieser neuen Pacht wollte die Regierung aber vorerst auf die Zeitspanne von vier Jahren, bis 1808, einschränken, betonte aber dennoch, dass es ihr erstes Anliegen sei, das aargauische Postwesen in den kundigen Händen der Fischerpost zu wissen. «Auf diese Grundidee hin», so schloss das Schreiben, «erwarten wir von Ihnen, in kürzest möglicher Zeit die gutfindenden Propositionen; wir hoffen Sie werden selbe auf eine Art machen, das wir darüber alsobald eintreten können.»<sup>202</sup> Das geschah in der gewünschten Weise, und es schien, das Postwesen des Kantons Aargau lasse sich aufs trefflichste und in kürzester Zeit einrichten. Die Berner Postpächter reichten mit Datum vom 4. Oktober – keine zehn Tage benötigten sie zur Aufstellung der verlangten Vorgaben – die nötigen Berechnungen ein, und mit ehrerbietigen Worten begleiteten sie ihre Aufstellungen: «Wir machen es uns zur steten Pflicht, alles von uns abhängende aufzuwenden um demselben [Zutrauen] zu entsprechen und es zu verdienen. Mit Dank ersahen wir die Aüßerung Uns die Verpachtung der Posten des Cantons Aargau überlassen zu wollen unter solchen Bedingungen, worin sowohl auf das Interesse des Cantons Aargau als auf das der Pächter billiche Rücksicht genommen wird.»<sup>203</sup> Dann kamen die Pächter auf die Bemessung des Pachtzinses zu sprechen. Sie legten dar, auf welche Art sich jeweils der bernische Pachtzins errechnet hatte und deduzierten, unter gehöriger Berücksichtigung der durch die Fischerpost betriebenen in- und ausländischen Posten, wie nun der aargauische Pachtzins möge bestimmt werden. Sie schlugen vor, als Massgabe die Erträge aller im Kanton gelegenen Büros anzunehmen. Das bedeutete, in absoluten Zahlen, für den Kanton Aargau jährliche Einkünfte von 10'400 Franken. Die Fischerpost erklärte sich bereit, ausgehend von dieser Basis einen jährlichen Pachtzins von 13'000 bis 15'000 Franken offerieren zu können, «je nachdem die zu machenden neuen Einrichtungen, mehr oder minder kostspielig, und je nachdem die Pachtzeit mehr oder minder ausgedehnt würde», wobei der Passus über die Dauer der Pacht noch unterstrichen wurde. Der Kleine Rat

empfand die Pachtsumme von 15'000 Franken als allzu niedrig und schlug stattdessen den Postpächtern eine solche von jährlich 20'000 Franken vor, dann wäre er bereit, die zugesagten Bedingungen zu erfüllen und die «Sache dem Grossen Rathe zur Ratification bey desselben nächster Sitzung vorzulegen». Das Geschäft nahm seinen Fortgang, man einigte sich auf die geforderten 20'000 Franken und arbeitete bereits einen Entwurf für den Pachtvertrag aus, da geschah das Unerwartete. Der Grosse Rat legte die Gewichte anders, finanzpolitisch eben, und sein Hauptaugenmerk galt neben dem Umstand, dass die Vertreter der alten bernischen Obrigkeit an der Post im neuen Kanton verdienen sollten, vor allem den desolaten Staatsfinanzen und der höchst willkommenen Einnahmequelle im Postwesen. Deswegen erteilte er der Regierung am 16. März 1804 den Auftrag, dass «dieser Zweig des öffentlichen Einkommens nicht verpachtet sondern die Administration desselben vom Staat aus verwaltet und besorgt werde».<sup>204</sup> Am 2. Juli ging der entsprechende Brief an die Postbestehler ab, worin Präsident und Rat des Kantons Aargau mitteilten, dass sie den Entschluss gefasst hätten, «die Verwaltung der Posten auf unseren ganzen Canton auszudehnen, zu deren Besorgung unter Oberaufsicht Unseres Finanz Rathes eine eigenen Direktion niederzusetzen und also dieses Staatsregale für Rechnung Unseres Cantons zu verwalten». In Kraft solle diese Verfügung am 1. Oktober 1804 treten, und die Fischerpost wurde ersucht, das nötige zur Übergabe der Postverwaltung zu treffen. In Bern mochte man diese Mitteilung mit einer gewissen Bestürzung aufgenommen haben. Dennoch wurde sogleich, am 10. Juli, das Antwortschreiben aufgesetzt. Die Postbestehler nahmen Kenntnis vom aargauischen Entscheid und teilten mit, dass sie ob der gefügigten Verhandlungen «billicher maassen ein ganz anderes Resultat [hätten] erwarten sollen.» Die neue Sachlage veranlasste sie nun, auch einige Betrachtungen über die eigene Situation und die daraus erwachsenden Konsequenzen anzustellen. Grundlage sei, so betonten sie, der Pachtvertrag von 1793, den die damalige bernische Obrigkeit auch für die aargauischen Posten abgeschlossen hätte und dessen Laufzeit bis 1808 bestimmt sei. «Dieser Contract legt beyden Partheyen Verbindlichkeiten auf, die gegenseitig erfüllt werden müssen, und nicht einseitig gebrochen werden sollen», und genauso wie in Zivilangelegenheiten die Partikularen ihren Teil einer Obligation zu erfüllen hätten, «allein eben so hat auch die Regierung ihre Obliegenheiten zu erfüllen. Ohne diese Rechts Regel wäre, insonderheit in republikanischen Staaten, wo das Regierungs Personale so oft ändert, schlechterdings keine Sicherheit mehr, und kein Partikular könnte mit der Regierung einiche Verkommnis eingehen.» Daher könnten sie, so die Schlussfolgerung, auf den 1793 geschlossenen Pachtvertrag nicht ohne weiteres verzichten, es sei denn, sie würden für die vorzeitige Unterbrechung in angemessener Weise entschädigt. Tatsächlich war die aargauische Regierung auch der richtige Adressat der Entschädigungsforderung, hatte sie doch gemeinsam mit Bern und Waadt am 3. August 1804 ein Abkommen geschlossen, wonach die

ursprünglich Bern geschuldete und seit dem 1. Juli 1803 erneut fällige gesamte Pachtsumme von 75'000 Franken auf die drei Kantone, jedem gemäss seinem Anteil, verteilt werden sollte. Waadt erhielt 26'750 Franken und dem Aargau standen 10'750 Franken zu, Bern verblieben, nach Massgabe seines verkleinerten Staatsgebietes, noch 37'500 Franken.<sup>205</sup> Bern hatte somit Teile seiner Ansprüche an die beiden anderen Kantonsregierungen zediert.

### *Die Auseinandersetzung*

Die Postbestehrer Fischer beauftragten als Anwalt keinen geringeren als Ludwig Samuel Schnell, Dr. iur., ehemals Mitglied des obersten helvetischen Gerichtshofes, nun Fürsprecher. Schon bald, im Jahre 1806, sollte er Professor an der Berner Akademie werden und dann während 36 Jahren als Gesetzesredaktor tätig sein. Er wird unter anderem das Zivilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern samt eines Kommentars verfassen. Schnell legte der aargauischen Regierung in einem ausführlichen Memoriale im Sommer 1804 den Standpunkt der Postpächter mitsamt seinen juristischen Erwägungen dar. Zum ersten hielt er fest, dass eine vorzeitige Aufkündigung eines Pachtvertrages nur dann verbindlich wäre, «wenn sie auf die, in demselben bestimmte Weise mithin unter Anerbietung der allfälligen Entschädigung geschieht.» Zum zweiten führte er aus, dass der Aargau als Rechtsnachfolger der bernischen Republik nicht allein deren Rechte, sondern auch deren Pflichten übernommen habe, «dass Sie sich in Betreff der Postpacht und in so weit sich dieselbe auf Ihren Canton bezieht durchaus an der Stelle des ehemaligen Standes Bern befinden, und daher denselben in allen Rücksichten zu vertreten haben.» Daher gelte folgendes: «Dieser Grundsatz ist nun kein anderer als der, dass eine, von einer Regierung nach den Regeln des Civil Rechts kontrahierte Schuld, Staatsschuld werde, und allen Umänderungen der Regierungsform und Verwechslung des Regierungs Personale ungeachtet, Staatsschuld bleibe . . . Wer nun dieses Staatsrechtliche Postulat annimmt, der muss auch annehmen, dass diejenigen, welche die Rechte der ehemaligen Regierung von Bern übernahmen, auch ihre Verbindlichkeiten übernehmen müssen und sie daher nicht bloss gegen ihre Schuldner, sondern auch gegen ihre Gläubiger zu vertreten haben . . . Sobald Sie aber auf den Gewinn Anspruch machen, welchen dieser Traktat [Postferme von 1793, d.V.] einer Regierung an deren Stelle Sie in Bezug auf Ihren Kanton getreten sind, zusichert, so werden Sie sich auch der, mit jenem Gewinn verbundenen Beschwerde unterziehen müssen, denn die Exponenten versprachen den, in dem Ferme Traktat stipulierten Pachtzins bloss unter der Bedingung, dass sie von der Regierung 15 Jahre lang bey ihrer Pacht geschützt und geschirmt werden. Wenn nun Hochdieselben diese Contrakts-Bedingung aufzuheben gedenken, so sind Sie hiezu bloss unter der gesetzlichen Bedingung einer den Umständen «angemessenen Indemnisation» berechtigt.»<sup>206</sup>

Der Kleine Rat des Kantons Aargau sah die Dinge anders. Er hielt gleich zu Anfang fest, dass den Postbestehern eine Entschädigung von Rechts wegen nicht gebühre, ihnen die Regierung eine solche also höchstens aus «günstigen Rücksichten und von bestens wegen» zuzusprechen geneigt sein könnte. Wie nun also der Aargau nicht auf die Entschädigungsfrage einzutreten gewillt war, behielten die Postbestehener den der aargauischen Regierung für die Dauer vom 1. Juli 1803 bis zum 1. Oktober 1804 geschuldeten Pachtzins zurück. Prompt reagierte der Kanton. Am 23. Januar 1805 teilte der Kleine Rat dem Finanzrat mit, «da die Herren Fischer von Bern ungeacht aller Aufforderungen und Belehrungen dennoch sich fortan weigern den Uns schuldigen Pachtzins zu bezahlen, und diesen Gegenstand immer mit der Entschädigungssache vermischen wollen, so sehen wir uns endlich genöthigt diejenigen Mittel zu ergreifen, welche Uns Unsere Forderungen an die Herren Fischer verschaffen werden. Gleich wie Wir Eüch Tit. den Uns diesfalls vorgelegten Bericht verdanken, so ersuchen und bevollmächtigen Wir Eüch, nach allen Formen die Debitoren Fischer im rechtlichen Weege belangen zu lassen.»<sup>207</sup> Kurz, der Kanton Aargau betrieb die Postpächter um den Betrag der geschuldeten Pachtzinssumme. Die Regierung hielt dafür, dass es sich hier um zwei von einander unabhängige Forderungen handle, und reichte im Sommer 1805 Klage ein. Der Fürsprecher des Aargauer Finanzdepartements war Bernhard Friedrich Kuhn, auch er mit helvetischer Vergangenheit – wir haben ihn als ersten Präsidenten des helvetischen Grossen Rates kennengelernt – und ebenfalls Professor an der Berner Akademie, dort las er Vaterländisches Recht. Der Streit Staat Aargau gegen Postpächter Fischer wurde zum Kampf zwischen zwei führenden Köpfen der damaligen Rechtswissenschaft. Die Klage, welche Fürsprecher Kuhn namens der aargauischen Regierung einreichte, lautete: «Die Herren Fischer sollen zu Bezahlung des dem Canton Aargau schuldigen verhältnismässigen Antheils Postpachtzinses von Betrag der Franken 13'437.5 verfallen werden, unter Kostensfolge v.R.w.»<sup>208</sup>

Nun fand der Schriftenwechsel statt; auf den Bescheid folgte der Gegenbescheid, auf die Einwendung die Antwort. Der Staat hielt am eigenen Standpunkt fest, desgleichen taten die Pächter; er bestritt mit der brillanten Argumentation von Kuhn, dass die Postpächter einen Anspruch auf Entschädigung hätten, sie beharrten auf ihrer Forderung, nicht minder brillant vertreten durch Professor Schnell. Kuhn plädierte wie folgt: Die Pachtzinsforderung des Staates sei fällig und «gichtig»<sup>209</sup>; die Gegenforderung der Familie Fischer auf Entschädigung sei hingegen weder fällig noch gichtig; deshalb seien die beiden Forderungen nicht verrechenbar. Schnell behauptete das Gegenteil.

### *Das Verdikt*

Gerichtsstand in diesem Handel war Bern, der Gesellschaftssitz des Postunternehmens. Am 3. Januar 1807, so lange hatte der Schriftwechsel der Parteien –

inzwischen auf über 30 Nummern im Beilagenverzeichnis angewachsen – gedauert, an diesem Tag also setzte Niklaus Bernhard Hermann, Mitglied des Grossen Rats des Kantons Bern und Amtsstatthalter, den Gerichtstag fest und bestimmte den Mittwoch, 4. März 1807, zum Verhandlungstag. Der volle Wortlaut der Klage lautete: «Rechtsfrage, ob die Hohe Regierung des Cantons Aargau mit ihrer Betreibungs-Aktion solange abzuweisen sey, bis sie den Grundsatz anerkennt habe, dass sie in der Rechtspflicht stehe, die Exzipienten wegen der Unterbrechung des Postfermetraktats Schad- und Klaglos zu stellen oder nicht.»<sup>210</sup>

Am 4. März 1807 versammelte sich das Schultheissen-Gericht von Bern «auf dem Rathause daselbst unter dem Vorsitz des hochgeachten Herrn, Herr Niklaus Bernhard Hermann, dermaligen Amtsstatthalter von Bern». Zugegen waren als Beisitzer die Herren Amtrichter Sigmund Albrecht Hartmann, Notar, Oberst Anton von Graffenried von Interlaken, Philipp Rudolf von Sinner von Clindy sowie Johannes Schärer und Niklaus Bernhard Morell: Niklaus Bernhard Hermann, Jurist und Grossrat, sollte noch im Jahr 1831 Oberrichter werden, Sigmund Albrecht Hartmann, der erste Beisitzer, war ebenfalls juristisch gebildet und – einem burgerlichen Geschlecht entstammend – ein konservativer Mann, Franz Emanuel Anton von Graffenried, Berner Patrizier, Herr zu Gerzensee und Polizeidirektor der Stadt Bern, in welcher Funktion er Bonaparte auf seiner Reise durch die Schweiz 1797 begleitet hatte – auch er wird 1816 in den Grossen Rat eintreten –, dann Philipp Rudolf von Sinner, ein Patrizier, und schliesslich Johannes Schärer, Gerichtsschreiber in Interlaken, auch er ein Mitglied des Grossen Rates. Dieses Gericht, zusammengesetzt aus Repräsentanten vorab der stadtbernischen Führungsschicht, beurteilte den Sachverhalt und kam zum Schluss, nicht einstimmig zwar, aber mit Mehrheit, dass der Forderung der Postbestehler stattzugeben sei und sie somit die ausstehende Pachtzinsschuld mit der geforderten Entschädigung wegen der einseitig und gegen ihren Willen gekündigten Pacht verrechnen dürften. Dem Staat Aargau wurden die Gerichtskosten überbunden, gegen welches Urteil der Finanzrat des Kantons Aargau erfolglos appellierte; das Obergericht schützte die untere Instanz in einem Abspruch vom 14. März 1807.<sup>211</sup>

Doch wieder zurück ins Bern des Jahres 1832: Ganz ähnliche Überlegungen wie 25 Jahre zuvor mögen auch jetzt eine Rolle spielen, als sich die Postbestehler mit Vehemenz gegen die neue Eidesleistung zur Wehr setzen. Mit der Verweigerung des Eids, die gewiss auch politischer Überzeugung entsprungen ist, lässt sich möglicherweise – man muss nur unmissverständlich auf der Verlängerung der Pacht durch den Grossratsbeschluss vom 17. Januar 1831 beharren – eine vorzeitige Postpachtaufkündigung seitens des Staates provozieren, der dann, der Aargau liefert das glückliche Vorbild, mit einer entsprechenden Entschädigungsklage zu begegnen wäre. Gut gerüstet mit den Akten des ersten Prozesses – sprechend genug finden sich diese abgelegt als Beilagenbände zum Berner

Prozess im Familienarchiv von Fischer des Staatsarchivs Bern –, klagten die Postpächter nun gegen das bernische Finanzdepartement. Die umfangreiche Klagschrift trägt das Datum des 1. Oktober 1835.<sup>212</sup>

## Der Berner Prozess von 1838

Der bevollmächtigte Fürsprecher Schär – Ludwig Schär aus Walterswyl, Fürsprecher beim Obergericht, wird 1837 in den Grossen Rat eintreten, seine Familie das Berner Bürgerrecht erhalten – klagt im Namen von 18 noch verbliebenen Postpächtern respektive deren Erben gegen die Hohe Regierung der Republik Bern. Die Rechtsfrage ist die folgende: «Soll die Regierung gerichtlich verfällt werden: entweder ihnen, den herren Klägern, den durch die stattgehabten Maassnahmen gestörten Besitz aller durch den Postfermetraktat ihnen zugesicherten Rechte, unter Ersatz eines jeden durch diese Störung ihnen zugefügten Schadens auf richterliche Bestimmung hin faktisch wieder einzuräumen? Oder aber sie für eine Aufhebung des Postfermetraktats vor der vertragsmässigen Endzeit desselben in allen Theilen, mithin sowohl für das *lucrum cessans*, als für das *damnum emergens* ebenfalls auf richterliche Bestimmung hin, vollständig entschädigen unter Kostenfolge?»<sup>213</sup> Der Versuch, die Wiedereinsetzung in die Pacht, wie unter Klagepunkt 1 gefordert, zu erreichen, geschieht nur der Form halber. Es ist dies die Voraussetzung, im Verein mit dem Beharren auf der vierjährigen Verlängerung der Postpacht bis 1836, um überhaupt Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Nur unter der Voraussetzung, dass die Regierung den Pachtvertrag, der doch tatsächlich am 31. Juli 1836 auslaufe, gebrochen habe, kann die Familie Fischer auf Entschädigung für entgehenden Gewinn – *lucrum cessans* – und damit entstehenden Schaden – *damnum emergens* – klagen. Die Kläger machen geltend, dass es sich bei ihrem Pachtvertrag um eine Obligation im zivilrechtlichen Sinne handle und dass ein derartiger Vertrag keinesfalls einseitig aufgekündigt werden könne. Zu guter Letzt warten sie mit Pikantem, Äusserungen aus der in diesen Zeiten ständig brodelnden politischen Gerüchteküche, auf und – diese entbehren der Grundlage keineswegs – vermerken mit feinem Gespür für das Gesagte und Ungesagte, das Stimmungsmässige: «Man wollte wissen, dass Mitglieder des Regierungsrathes mit dem Plane beschäftigt seien, die Posten den Bestehern auf den 1.ten August 1832, sey es durch Aufkündigung des Vertrages oder durch eine Nichtigkeitserklärung der Verlängerung zu entziehen; . . . «dass es der Regierung auf alle Fälle wichtig seye, die Posten auf den 1.ten August 1832 selbst dann an sich zu ziehen, wenn jene Verlängerung nicht gestürzt werden könnte», und man sagte sogar, es seye auf eine gesprächsweise geschehene Aeusserung eines Mitgliedes der Regierung: «man werde den Postbestehern den Vertrag aufsagen und zu Beendigung aller daherigen Anstände eine namhafte Entschädigung ihnen anbie-

ten», die Gegenäusserung gefallen: «es gebe ein wohlfeileres Mittel, man müsse dieselben nur zu einem neuen Eid anhalten.»<sup>214</sup> Das gewiss nicht lupenreine Vorgehen am 17. Januar 1831 wird nun mit einem ebensowenig lupenreinen, politischen Manöver vergolten. Der Schachzug gelingt, die Postpächter verweigern den Eid – möglicherweise vorerst vermeinend, dass damit die Verlängerung zu erzwingen sei, dann hoffend, eine zu frühe Pachtaufkündigung zu provozieren –, doch jetzt sind sie in Zugzwang. Sie argumentieren auf dem Nebenschauplatz der Eidverweigerung: «Vorerst war es doch wahrlich auffallend, dass, nachdem das Vertragsverhältnis von der neuen Regierung *während sieben vollen Monaten* als in allen Theilen verbindlich und vollständig rechtskräftig anerkannt worden war, man nun auf einmal den vertragsmässig geleisteten Eid als aufgelöst erklären, und wie die Verbalien des Schreibens es mit sich bringen, für eine *Zeit von zwey Monaten* noch einen neuen Eid fordern konnte. Es musste aber die Forderung auch umso da auffallender erscheinen, da der Vertrag selbst ausdrücklich nur bei einer *Erneuerung* desselben einen neuen Eid verlangt, und der von den Herren Bestehern schuldige und geleistete Eid sich nur auf reine *civilrechtliche Vertragsverhältnisse* bezog, und kein *politischer* Eid war, derselbe folglich auch ganz unmöglich durch die Lösung der politischen Eide geschwächt oder gar entkräftet worden sein konnte. Anbey war denn auch die dem gedachten Schreiben [die Aufforderung der Regierung zur Erneuerung des Eides, datiert vom 22. Mai 1832, d.V.] beigelegte Eidesformel von derjenigen, welche einzig die Herren Bestehere nach dem Vertrage zu beschwören hatten, so *wesentlich* verschieden, dass auch diese Verschiedenheit nicht zu übersehen war.»<sup>215</sup> Und deshalb, so schliesst ihre Klageschrift, kann die Regierung «die Pflicht zur Erfüllung der daherigen Verbindlichkeiten offenbar viel weniger noch bestreiten, da sie den Vertrag in Übergehung der Geseze auf eine eigenmächtige und widerrechtliche Weise unterbrochen und aufgehoben hat.»<sup>216</sup> Der Abspruchttag vor dem Amtsgericht Bern wird auf Freitag, den 26. Oktober 1838, festgesetzt. Das Gericht setzt sich aus dem Präsidenten Johann Balsiger, den Beisitzern Amtsrichter Albrecht Friedrich Tscharner sowie Johann Zoss, Julius Steck und Amtsgerichtssuppleant Blank zusammen. Gerichtspräsident Balsiger ist seit 1829 Mitglied des Grossen Rates und wird zwei Jahre nach dem Fischer-Prozess Oberrichter werden, Julius Steck und Johann Zoss sind beide ausgebildete Juristen, Zoss sitzt derzeit im Grossen Rat, desgleichen Albrecht Friedrich Tscharner, aus altem burgerlichem Geschlecht, Artilleriehauptmann und seit 1829 im Grossen Rat, er wird 1840 Suppleant am Obergericht. Einzig Amtsrichter Zeerleder, ein Verwandter von Ludwig Fischer, muss in den Ausstand treten, ihn ersetzt Suppleant Blank, ein noch unbeschriebenes Blatt. Und nun urteilt dieses Gericht – wieder repräsentiert es die Führungsschicht, die neue jetzt – und weist die Klage der Postpächter in vollem Umfang ab. Seine Begründung fusst auf zwei Argumenten: Zum einen verneint es die Verbindlichkeit der Vertragsverlängerung vom Januar 1831 und spricht dem damaligen, nur noch

Das Obergericht der Republik Bern  
urkundet hiermit:

Es ist vor uns erschienen  
erschienen:

Anton Fischbacher, Sohn in Laun, als bevollmächtigter  
legitimer Anwalt

= der Erbschaft des Herrn Karl Fischer, =

von Fischberg, gewesener Oberst im Alt. Land,  
wagt von Sprietan, im Mithaffe, Klagen und  
Ungültigkeiten, unversucht

und  
Anton Fischbacher, Sohn in Längelhof, als be-  
vollmächtigter Anwalt des

Finanzdepartements der Republik Bern,

Manuus des Staats, Substanz und Ungültig-  
keiten, unversucht,

Um zu wissen:

Es ist hiesig Rogierung zu beauftragen sich über

Mit dem Obergerichtsurteil vom 11. April 1839 enden anderthalb Jahrhunderte Unter-  
nehmensgeschichte der Fischerpost. Titelseite des Urteils vor dem bernischen Obergericht  
(StAB: BB IV 351).

interimistisch handelnden Grossen Rat die Kompetenz zu diesem Schritt ab. Vielmehr war dieser Rat, so das Gericht, keineswegs befugt, Massnahmen zu treffen, welche die mutmasslichen Nachfolger bereits zu binden suchten. Im zweiten Argument anerkennt es die Rechtmässigkeit der Forderung nach einer neuen Eidesleistung. Und zwar betont das Gericht den strafrechtlichen Schutz, der mit dieser Eidesleistung verbunden sei. Es genüge daher nicht, wie die Postbesteher vermeinten, einseitig zu erklären, dass man sich an die Eidespflicht gebunden fühle, denn es könnte so, sollte der alte Eid verletzt werden, keine Bestrafung wegen Meineids erfolgen.<sup>217</sup> Der Staat habe daher nicht nur das Recht, nein vielmehr habe er die Pflicht, den Eid zu fordern. Und was nun die geltend gemachte Änderung der Eidesformel betreffe, so sei eine verbindliche Formel im Postfermetraktat zum einen nirgends vorgeschrieben, die Abänderung selbst jedoch durch die geänderten Verhältnisse gerechtfertigt.

Auf der Grundlage dieser Argumentation sind die Ereignisse des Sommers 1832, besonders die Frage des Eides und seiner Verweigerung, neu zu beurteilen. Dem Kanton Bern ist es – wie anderen Kantonen auch – darum zu tun, die Post künftig selber zu betreiben. Er ist keineswegs gewillt, das Pachtsystem fortzudauern zu lassen, und das ungeachtet der Frage, ob ihm die Pächter den Treueeid leisten oder nicht. Den Pächtern freilich geht es darum, ihr Unternehmen zu erhalten, und sie mögen wohl bereit sein, den Eid zu leisten, wenn sie nur die Sicherheit gewinnen, weiterhin Postpächter bleiben zu können (denn sonst hätten sie auf die Aufforderung zur Eidesleistung mit einem deutlichen «Nein» antworten können statt mit der Frage nach den Absichten der neuen Regierung). Es hätte deshalb genügt, wenn die neue Regierung den «Last-minute-Entscheid» der Vorgängerin vom Januar 1831 nicht anerkannt und erklärt hätte: Das Pachtverhältnis läuft definitiv am 31. Juli 1832 aus, die Verlängerung ist ungültig. Warum also fordert sie den Eid? Ihr Vorgehen ist tückisch: Erklären sich nämlich die Postpächter zur Eidesleistung bereit, so gestehen sie ein, dass der «Last-minute-Entscheid» ungültig sei und eben für die Zeit nach dem 1. August 1832 ein neuer Vertrag abgeschlossen werden müsse. Weigern sie sich aber, so kann man ihnen die Schuld an der Pachtbeendigung zuweisen und die Risiken, Schadenersatz nach Aargauer Muster bezahlen zu müssen, auf ein Minimum verringern. Entscheidend ist die Nichtanerkennung des «Last-minute-Beschlusses», nicht aber die Verweigerung des Eides. Für die Pächter Fischer kommt allerdings, wenn sie Schadenersatz fordern wollen, gar keine andere Haltung in Frage.

Sie appellieren – wiederum vertreten durch Fürsprech Schär – gegen das Urteil ans Obergericht der Republik Bern. Den Staat vertritt, wie schon vor erster Instanz, Fürsprech Eduard Eugen Blösch aus Biel, ein bedeutender Jurist, der, nachdem er bei Johann Ludwig Schnell in der Advokatur tätig gewesen ist, 1838 Grossrat und schliesslich Präsident des Bundesgerichts und Nationalrat werden wird. Das Obergericht – es tagt auf dem Rathaus – befasst sich mit dem Rechtsstreit am 11. April 1839. Es schützt das Urteil des Amtsgerichts in allen

Teilen und folgt der Begründung der unteren Instanz, ja es fügt sogar noch ein weiteres Argument hinzu – dieses in listiger Umkehr und quasi zur besonderen Schmach der Verlierer: « . . . dass die Herren Fischer durch ihre Weigerung, eine aus ihrem Verhältnis zur Regierung hervorgehende Verpflichtung zu erfüllen, dieses Verhältnis gebrochen haben, dass es somit durch ihr Verschulden aufgehoben worden ist.»<sup>218</sup>

Nun sind es die Postpächter selbst – so das Obergericht –, welche durch ihre Eidesverweigerung den Vertrag gebrochen haben. Sie werden abgewiesen und zur Bezahlung der Kosten verurteilt. An diesem 11. April 1839 endet die über 150jährige, glanzvolle Unternehmensgeschichte der Fischerpost. Der Staat hat bereits, nach langen und unangenehmen Verhandlungen, die Mobilien – Fuhrpark und Büroeinrichtungen – gegen Bezahlung einer Pauschalsumme von 120'000 Franken (alter Währung) übernommen und betreibt die Post während etwas mehr als anderthalb Jahrzehnten in eigener Regie.<sup>219</sup>

Im bisherigen Schrifttum wird behauptet, die Postpacht der Fischer sei wegen verweigerter Eidesleistung zu Ende gegangen und die Familie von Fischer habe sich dem gebeugt. Das bedarf der Korrektur: Aus den Prozessakten ergibt sich nämlich, dass der Eid auch aus taktischen Gründen verweigert werden musste und dass die Postpächter den Pachtentzug keineswegs kampflos – was gegen ihre Mentalität gewesen wäre – akzeptiert haben.